

[REDACTED] (D II 1)

Von: [REDACTED]@bmi.bund.de
Gesendet: Freitag, 16. Oktober 2020 18:16
An: RegVII2@bmi.bund.de; [REDACTED] (PG RM)
Cc: [REDACTED]@bmi.bund.de; VII2@bmi.bund.de
Betreff: 201016 [REDACTED] an VII2 wg RegMoG; hier: Änderungsantrag von NRW und SH zu § 6 Abs. 5 IDNrG [Entschlüsselung OK]
Anlagen: CDR_Antrag NRW Umfrage 56-20.docx; Julia-Mail-Pruefbericht.txt

BVA: Z.K. Der Änderungsantrag wurde nun ins BRats-Verfahren eingebracht (§ 6 Abs. 5 IDNrG) und wird von Schleswig-Holstein unterstützt.

Reg.: Bitte z. Vg. VII2-20104/70#15 verakten. Danke!

[REDACTED]

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@bmi.bund.de>
Gesendet: Freitag, 16. Oktober 2020 15:10
An: VII2_ <VII2@bmi.bund.de>
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@bmi.bund.de>
Betreff: UM // Antrag NRW und SH zur Umfrage 56/20 - BR-Drs. 563/20

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen.

Zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Kabinetts- und Parlamentangelegenheiten
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

C. 6. 410
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bmi.bund.de <mailto:[REDACTED]@bmi.bund.de>

www.bmi.bund.de <<http://www.bmi.bund.de>>

Von: Bundesrat@im.nrw.de <mailto:Bundesrat@im.nrw.de> <Bundesrat@im.nrw.de
<mailto:Bundesrat@im.nrw.de> >

Gesendet: Freitag, 16. Oktober 2020 14:43

An: Mail-In@bundesrat.de <mailto:Mail-In@bundesrat.de>

Cc: inlist@bundesrat.de <mailto:inlist@bundesrat.de> ; Bundesrat@im.nrw.de <mailto:Bundesrat@im.nrw.de> ;

Referat12@im.nrw.de <mailto:Referat12@im.nrw.de>

Betreff: Antrag NRW und SH zur Umfrage 56/20 - BR-Drs. 563/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nordrhein-Westfalen stellt gemeinsam mit Schleswig-Holstein zur Umfrage 56/20 den als Anlage beigefügten Antrag.

Wir bitten um Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Referat Bundesrat, IMK,
Bundes- und Europaangelegenheiten

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: 40190 Düsseldorf

Friedrichstraße 62 - 80, 40217 Düsseldorf

Telefon: [REDACTED]

[REDACTED]@im.nrw.de <mailto:[REDACTED]@im.nrw.de>

bundesrat@im.nrw.de <mailto:bundesrat@im.nrw.de>

www.im.nrw <http://www.im.nrw> (http://www.im.nrw/) <http://www.im.nrw/>

(https://www.im.nrw/...) <https://www.im.nrw/nrw-zeigt-respekt-gemeinsam-ein-zeichen-setzen>

**Antrag der
Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein**

**zu den sitzungsersetzenden Umfrageverfahren zur 995. Sitzung des
Bundesrates am 06.11.2020**

Umfrage 56/20:

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer
Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung
weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz - RegMoG)**

– Drucksache 536/20 –

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art 76
Absatz 2 GG Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1

1. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, nachdem die Meldebehörde das Prüfverfahren entsprechend § 38 in Verbindung mit § 34 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S.1084) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Ergebnis abgeschlossen hat; dass der betroffenen Person keine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die abrufende Stelle hat bei der Verarbeitung der Daten zu gewährleisten, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.“

Begründung:

Nach § 6 IDNrG-E gehört zu den Basisdaten, die bei der Registermodernisierungsbehörde abgerufen werden können, auch die Information über eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz. Diese Information soll ohne weitere Prüfung mit den weiteren Daten an die abrufende Stelle weitergegeben werden.

Dieses Verfahren wird abgelehnt, weil die betroffenen Personen an Leib und Leben gefährdet sein können:

Ausweislich der Begründung wird die Fortgeltung von Auskunftssperren auch beim Datenabruf bei der Registermodernisierungsbehörde entsprechend der Formulierung in § 139b Absatz 5 der Abgabenordnung angeordnet. Die Übernahme der Regelung

aus § 139b Absatz 5 der Abgabenordnung wird dazu führen, dass eine Behörde die Daten zu einer Person mit einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 oder Absatz 3 Bundesmeldegesetz im Rahmen eines Abrufes bei der Registermodernisierungsbehörde erhält. Zusätzlich erhält sie den Hinweis, dass zur Person eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist. Ruft dieselbe Behörde zu derselben Person die Daten bei der Meldebehörde ab, erhält sie aufgrund § 38 Absatz 2 Bundesmeldegesetz eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulässt, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht; der Datenabruf wird unterbrochen und im schriftlichen Verfahren von der Meldebehörde wie ein Ersuchen um Datenübermittlung nach § 34 Bundesmeldegesetz bearbeitet, damit bei der Meldebehörde eine Prüfung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person erfolgen kann. Dabei prüft die Meldebehörde ggf. unter Beteiligung der eine Auskunftssperre veranlassenden Sicherheitsbehörde, ob die Daten übermittelt werden dürfen.

Die für das Verfahren des Abrufs von Daten bei der Registermodernisierungsbehörde vorgesehene Regelung konkurriert insoweit mit dem melderechtlich bestimmten Verfahren zum Abruf von Daten zu Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 oder Absatz 3 Bundesmeldegesetz eingetragen ist bzw. unterläuft dieses. Sie trägt die Gefahr in sich, dass das aufwendige Verfahren des Meldewesens zum Schutz des Lebens der betroffenen Personen ad absurdum geführt wird. Die Verfahrensweise, dass die Meldebehörde den Datensatz einer Person übermittelt, für die eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist, ohne im Einzelfall eine Prüfung schutzwürdiger Interessen vornehmen zu müssen, ist melderechtlich nur bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 36 Bundesmeldegesetz zulässig. In diesen Fällen hat der Gesetzgeber im Ergebnis einer Güterabwägung bestimmt, dass für einen definierten Anlass und zu einem bestimmten Zweck in allgemein bestimmten Fällen, die regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden, auch die Daten von Personen übermittelt werden dürfen, für die eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist. Die im IDNrG-E bestimmte Datenübertragung ist aber als Datenabruf und nicht als Datenübermittlung beschrieben. Insoweit muss in § 6 Absatz 5 IDNrG-E eine zusätzliche Regelung aufgenommen werden, die im Ergebnis einer Abwägung des öffentlichen Interesses an der Verarbeitung der Daten mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und unter strengen Vorschriften zur zweckgebundenen Verarbeitung eine Übermittlung der Daten im Rahmen eines Abrufs bei der Registermodernisierungsbehörde zulässt und den Regelungen des Melderechts entspricht. Lässt man das melderechtlich geregelte Verfahren zur Prüfung bei Datensätzen zu Personen mit Auskunftssperren hier gänzlich außer Acht, wird dies die Akzeptanz des neuen Verfahrens in der Bevölkerung erheblich beeinträchtigen. Zudem wird der Kreis der abrufberechtigten Stellen durch das IDNrG erheblich ausgeweitet auf alle registerführenden öffentlichen Stellen in Bund und Ländern. Eine ungeprüfte Übermittlung der Auskunftssperren würde die bisher als Ausnahme in § 139b Absatz 5 Abgabenordnung normierte Regelung zum Regelfall machen. Eine dafür erforderliche umfängliche Güterabwägung ist auch aus der Gesetzesbegründung nicht zu erkennen.

Dass die abrufende Stelle in § 6 Absatz 5 IDNrG-E auf die Beachtung der Auskunftssperre verpflichtet und der Missbrauch der Steuer-ID in § 17 Absatz 2 Nummer 3 IDNrG-E unter Strafe gestellt wird, vermag der Gefahr eines Ausspähens des Melderegisters angesichts der unkontrollierbar großen Anzahl von Beschäftigten in den zahlreichen registerführenden Behörden nicht wirksam zu begegnen. Informationen über eine Auskunftssperre dürfen nur nach Maßgabe der Schutzvorschriften des Bundesmeldegesetzes preisgegeben werden.

Die bisherige Regelung wird diesen Anforderungen nicht gerecht und ist in dieser Form abzulehnen.